

REAL VALUE STRATEGY II INDEX

(Stand 31.1.2019)

Die folgenden Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den Real Value Strategy II Index dar. Diese kann nach dem heutigen Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Der Real Value Strategy II Index (der "Index") (ISIN: DE000A2RPKP3; WKN: A2RPKP) ist ein von der UniCredit Bank AG (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer hypothetischen Investition in einen gewichteten Korb von Exchange Traded Funds, die sich auf Aktien- und Rentenindizes beziehen, bzw. von entsprechenden Referenzindizes, von einem Rohstoff und einer Geldmarktkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, zusammen die "**Korbbestandteile**") bei Anwendung eines Flexiblen Sicherungsmechanismus (wie nachstehend definiert) und unter Abzug einer Indexgebühr ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil (der "**Flexible Sicherungsmechanismus**"). Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Schwankung eines Werts. Die Partizipationsrate an der Wertentwicklung des Korbs wird bei einer hohen Volatilität des Werts des Korbs teilweise oder vollständig reduziert, und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index wird erhöht. Umgekehrt wird bei einer niedrigen Volatilität des Werts des Korbs die Partizipationsrate erhöht, maximal auf 100%, und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index reduziert. Ziel dieses Flexiblen Sicherungsmechanismus ist die Partizipation des Index an der Entwicklung des Werts des Korbs bei gleichzeitiger Kontrolle der Volatilität des Index (das "**Indexziel**"). Es besteht jedoch keine Garantie, dass das Indexziel auch erreicht wird. Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse (wie unten definiert) der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Indexgebühr von 1,9% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem (i) alle Maßgeblichen Börsen und alle Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig für den Handel geöffnet sein sollten und (ii) für alle Korbbestandteile des Typs Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich sein sollte und (iii) für den Rohstoff nach dem für ihn vom Referenzmarkt aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig ein Referenzpreis veröffentlicht werden sollte.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" ist (i) für einen Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) der NIW (wie nachstehend definiert), (ii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("**Referenzmarkt**") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g) und (iii) für einen Referenzindex und für einen ETF-Benchmark-Index (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert) der offizielle Schlusskurs, der von dem Indexsponsor des Referenzindex (oder in dessen Auftrag) in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht wird. Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgt eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der offizielle von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (oder in deren Auftrag) und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters für einen Fondsanteil veröffentlichte Nettoinventarwert.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Bloomberg: UCGRRV10 Index (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 16. Oktober 2017 ("**Indexstartdatum**") beträgt 1.000,00 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten (d.h. solcher Finanzprodukte bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus Fondsanteilen (wie in Ziffer 8 definiert) von Exchange Traded Funds (wie nachstehend definiert) und einem Rohstoff (Korbbestandteile i = 1 bis 3) und der Geldmarktkomponente (Korbbestandteil i = 4) zusammen. Der Korb kann im Fall einer Anpassung bzw. Ersetzung gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8 auch Indizes (jeweils ein "**Referenzindex**") als Korbbestandteil enthalten. Ein "**Exchange Traded Fund**" oder "**ETF**" ist ein Fonds (wie in Ziffer 8 definiert), der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem sogenannten Market Maker die Transaktion abschließen (Market Maker sind professionelle Marktteilnehmer, die fortwährend An- und Verkaufskurse für die Fondsanteile stellen) anstatt Fondsanteile über die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu zeichnen oder zurückzugeben. ETF streben üblicherweise die Nachbildung der Wertentwicklung eines

Aktien- oder Anleihenindex als Referenzwert ("**ETF-Benchmark-Index**") an, wie näher in den Fondsdokumenten des ETF festgelegt.

Die "**Geldmarktkomponente**" ist eine hypothetische Anlage am Geldmarkt in der Indexwährung. Diese wird, vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, abgebildet durch eine hypothetische Anlage in Fondsanteile der Gattung C (ISIN FR0010754200) des AMUNDI ETF GOVIES 0-6 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF.

"**Maßgebliche Börse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Börse festgelegte Börse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Kursnotierung des Korbbestandteils oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil (die "**Ersatzbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil, sofern anwendbar, in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Terminbörse festgelegte Terminbörse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie etwa die Einstellung der Notierung oder eine erheblich eingeschränkte Anzahl oder Liquidität von (i) in Bezug auf einen ETF, Derivate auf den ETF oder, falls Derivate auf den ETF selbst nicht gehandelt werden, Derivate auf den jeweiligen ETF-Benchmark-Index, (ii) in Bezug auf einen Rohstoff, Derivate auf den Rohstoff und (iii) in Bezug auf einen Referenzindex, Derivate auf den jeweiligen Referenzindex, wird die Maßgebliche Terminbörse als die maßgebliche Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in relevanten Derivaten (die "**Ersatzterminbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt die Ersatzterminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Terminbörse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzterminbörse.

Tabelle der Korbbestandteile: Bloomberg, Reuters, ISIN, Typ

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	ISIN	Typ
1	AMUNDIETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	C50 FP Equity	C50.PA	FR0010654913	ETF
2	AMUNDI FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	EPRE FP Equity	EPRE.PA	LU1681039480	ETF
3	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	nicht anwendbar	Rohstoff
4	AMUNDIETF GOVIES 0-6 MONTHS	C3M FP Equity	C3M.PA	FR0010754200	ETF

Tabelle der Korbbestandteile (fortgesetzt): ETF-Benchmark-Index, Verwaltungsgesellschaft, Maßgebliche Börse, Maßgebliche Terminbörse

i	Korbbestandteil	ETF-Benchmark-Index	Verwaltungsgesellschaft	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1	AMUNDIETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	EURO STOXX 50 Net Return EUR	Amundi Asset Management	Euronext Paris	EUREX

		(Bloomberg: SX5T Index)	S.A.		
2	AMUNDI FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe TR (Bloomberg: NEPRA Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
3	LBMA Gold Price PM USD	nicht anwendbar	nicht anwendbar	COMEX	COMEX
4	AMUNDI ETF GOVIES 0-6 MONTHS	FTSE MTS Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped Index (Bloomberg: EMTT6CC Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX

Korbbestandteile, deren NIW bzw. Kurs in einer anderen Wahrung als der Indexwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass fur einen Fondsanteil Ausschuttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschuttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen wurde, und unter Berucksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Index, in die Geldmarktkomponente angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Geldmarktkomponente am Ex-Tag der Ausschuttung erhohet. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschuttung" notiert.

3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile wahrend der Umsetzungsperiode soweit praktisch moglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. Oktober 2017.

"**Sondierungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 11. Januar 2018 ("**Anfanglicher Sondierungstag**").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die Magebliche(n) Borse(n) und die Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile ublicherweise zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmaig ein verkurzter Handel stattfindet) geoffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile üblicherweise zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmäßig ein verkürzter Handel stattfindet) geöffnet sind.

"**L**" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L = 2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L = 3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L = 4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung ω_i^{target} (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	Zielgewichtung ω_i^{target}
1	AMUNDI ETF EURO STOXX 50 UCITS ETF DR	50,00%
2	AMUNDI ETF FTSE EPRA EUROPE REAL ESTATE	25,00%
3	LBMA Gold Price PM USD	25,00%
4	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUR	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzprodukte ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i eines jeden Korbbestandteils i zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge eines jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{theo} = \frac{B_s \times \omega_i^{target}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{net}; Q_i^{theo})$$

wobei

- B_s = Wert des Korbs am Sondierungstag
- P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag
- Q_i^d = Reduzierte Menge
- Q_i^{net} = Netto-Menge
- Q_i^{theo} = Ziel-Menge
- ω_i^{target} = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des r -ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} + \frac{P_4^r}{P_4^{r-1}} \times \frac{Nettoerlös_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0; \omega_i^{target} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^4 \max(0; \omega_j^{target} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

- Q_i^0 = Q_i^{net}
- i = Korbbestandteil $i = 1, \dots, 4$
- r = Umsetzungstag $1, \dots, L$
- $I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. $I = 0$ für $r = L$, sonst $I = 1$
- P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)
- $\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r}$ = Gewichtung des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $\omega_i^0 = 0$)
- B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$Nettoerlös_r = \sum_{i=1}^4 \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} \times P_i^r \text{ (mit } Nettoerlös_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Geldmarktkomponente $i = 4$ angelegt. Die Gesamt-Menge der Geldmarktkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_4^{r,total} = Q_4^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_4^r}, \text{ mit } r = 1, \dots, L-1$$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_4^{r,total}$ verwendet (und nicht Q_4^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf Fondsanteile Ausschüttungen erfolgen, dann werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage 1, ..., L-1, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge $Q_4^{r,total}$ am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L, erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge Q_4^r am Ex-Tag der Ausschüttung.

3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{\text{Index}_{initial} \times \omega_i^{target}}{p_i^{initial}},$$

wobei

$$Q_i^{initial} = \text{Anfängliche Menge}$$

$$\text{Index}_{initial} = \text{Indexstartwert}$$

$$p_i^{initial} = \text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.}$$

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Verfolgung des Indexziels erheblich erschwert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^4 Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

$B(t)$ = Wert des Korbs zum Indexbewertungstag t

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 4\%, & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \frac{\sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{60} \times \left(\sum_{p=0}^{59} \ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{59}}}{\sqrt{252}}, & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate $PR(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 10,00\%$	100,00%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,25\%$	96,00%
$10,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,75\%$	92,00%

10,75% ≤ σ _R (t _j) < 11,25%	88,00%
11,25% ≤ σ _R (t _j) < 11,75%	84,00%
11,75% ≤ σ _R (t _j) < 12,25%	82,00%
12,25% ≤ σ _R (t _j) < 12,75%	80,00%
12,75% ≤ σ _R (t _j) < 13,25%	78,00%
13,25% ≤ σ _R (t _j) < 13,75%	76,00%
13,75% ≤ σ _R (t _j) < 14,25%	74,00%
14,25% ≤ σ _R (t _j) < 14,75%	72,00%
14,75% ≤ σ _R (t _j) < 15,25%	70,00%
15,25% ≤ σ _R (t _j) < 16,00%	68,00%
16,00% ≤ σ _R (t _j) < 16,75%	66,00%
16,75% ≤ σ _R (t _j) < 17,50%	63,00%
17,50% ≤ σ _R (t _j) < 18,25%	60,00%
18,25% ≤ σ _R (t _j) < 19,00%	57,00%
19,00% ≤ σ _R (t _j) < 19,75%	54,00%
19,75% ≤ σ _R (t _j) < 20,50%	51,00%
20,50% ≤ σ _R (t _j) < 21,50%	48,00%
21,50% ≤ σ _R (t _j) < 22,50%	45,00%
22,50% ≤ σ _R (t _j) < 23,50%	42,00%
23,50% ≤ σ _R (t _j) < 24,50%	39,00%
24,50% ≤ σ _R (t _j) < 25,50%	36,00%
25,50% ≤ σ _R (t _j) < 27,00%	32,00%
27,00% ≤ σ _R (t _j) < 28,50%	28,00%
28,50% ≤ σ _R (t _j) < 30,00%	24,00%
30,00% ≤ σ _R (t _j) < 31,50%	20,00%
31,50% ≤ σ _R (t _j) < 33,00%	15,00%
33,00% ≤ σ _R (t _j) < 34,50%	10,00%
34,50% ≤ σ _R (t _j) < 36,00%	5,00%
36,00% ≤ σ _R (t _j)	0,00%

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "Indexwert", "Index(t_j)") des Index wie folgt berechnen:

$$Index(t_j) = Index(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + PR(t_{j-1}) \times Rendite_1(t_j) + (1 - PR(t_{j-1})) \times Rendite_2(t_j) \right),$$

wobei

$$Index(t_{j-1}) = \text{Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)}$$

$$\frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) = \text{jahresanteilige Indexgebühr}$$

mit

$$G = 1,90\%$$

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$ = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich)

$PR(t_{j-1})$ = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde

$Rendite_1(t_j)$ = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

$Rendite_2(t_j)$ = Wertentwicklung der Geldmarktkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{P_4(t_j) - P_4(t_{j-1})}{P_4(t_{j-1})}$$

Der zu veröffentlichende Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Liegt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen eine Marktstörung vor, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Geldmarktkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen und dauert dieses am Berechnungszeitpunkt fort, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils

maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit einer Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Korbbestandteil durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (e) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen ETF handelt, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (f) (i) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Fonds handelt, die Nichtveröffentlichung des NIW des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft, (ii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Rohstoff handelt, die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle und (iii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Referenzindex handelt, die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

7.4 Unmöglichkeit der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondsergebnisse, Rohstoffereignisse oder Referenzindexereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Berechnung des Index unmöglich ist.

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen

unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, Rohstoffereignisses, Referenzindexereignisses, Geldmarktkomponentenereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt (jeweils ein "**Nachfolge-Korbbestandteil**"), wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Rohstoffereignis, Referenzindexereignis, Geldmarktkomponentenereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Der Typ des Nachfolge-Korbbestandteil (Fonds bzw. ETF, Index, Rohstoff) muss nicht notwendigerweise gleich dem Typ des ersetzten Korbbestandteils sein. Diese Ersetzung erfolgt durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondereignisse, Rohstoffereignisse, Referenzindexereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Schlusskurse nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Werts des Index nicht geeignet sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Sollte eine Anpassung der Indexregeln nicht möglich sein, dann wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die Einstellung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Fondereignis**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Fonds handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile vorgenommen, welche die Eignung des Fonds für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von Fondsanteilen eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von Fondsanteilen überschreitet 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging Fondsanteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der Fondsanteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die Fondsanteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers des Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilnehmers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv)

Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung (ohne dass dieses gemäß den Fondsdokumenten lediglich ein Wahlrecht für den Anteilsinhaber von Fondsanteilen ist) oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds bzw. die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds, die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden bzw. der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft untersagt dem Indexsponsor den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen der Fondsanteile haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den

Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung, in der der NIW am Indexstartdatum veröffentlicht wurde;
- (aa) im Falle eines ETF, die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (bb) im Falle eines ETF, (i) die endgültige Einstellung der Kursnotierung von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet, wenn keine Ersatzterminbörse bestimmt werden kann oder (ii) die vorzeitige Kündigung durch die Maßgebliche Terminbörse von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (cc) im Falle eines ETF, ein Referenzindexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;
- (dd) im Falle eines ETF, ist auf der Grundlage der Schlusskurse die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des jeweiligen ETF-Benchmark-Index.

Wobei gilt:

"**Abschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Fonds**" ist ein Organismus, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und bei dem es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handelt.

"**Fondsanteil**" ist in Bezug auf einen Fonds, eine Aktie des Fonds oder, sofern der Fonds keine Aktien ausgibt, ein Anteil, der eine anteilige Beteiligung an dem Fonds verkörpert.

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Fonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen

Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Fonds die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.

"Referenzindexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Referenzindex handelt oder in Bezug auf einen ETF-Benchmark-Index, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Schlusskurses des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index;
- (b) eine Änderung des Indexkonzepts oder der Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index, die dazu führt, dass das neue Indexkonzept oder die Berechnungsmethode dem ursprünglichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) der Indexsponsor oder ein Institut ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt den Referenzindex bzw. den ETF-Benchmark-Index als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen;
- (d) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index auswirken kann.

"Rohstoffereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"Maßgebliche Handelsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

"**Geldmarktkomponentenereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Geldmarktkomponente, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die historische 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente bzw. des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (d.h. Korbbestandteil 4), überschreitet an einem Indexbewertungstag ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei wird die 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente anhand der dreißig täglichen stetigen Renditen des relevanten Korbbestandteils während einer Periode von einunddreißig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei dreißig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet am jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Schlusskurses des Korbbestandteils zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen. Als Formel ausgedrückt:

$$\sigma_G(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\ln \left[\frac{P_4(t_{j-p})}{P_4(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \ln \left[\frac{P_4(t_{j-p})}{P_4(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252}$$

wobei

t_j = Der jeweilige Indexbewertungstag

$\sigma_G(t_j)$ = 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente zum Indexbewertungstag t_j

$P_4(t_j)$ = Schlusskurs des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (Korbbestandteil 4), am Indexbewertungstag t_j

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

- (b) der Korbbestandteil, der die Geldmarktkomponente abbildet, entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) im Fall, dass die Geldmarktkomponente mittels eines Fonds bzw. ETF abgebildet wird, der Eintritt oder das Vorliegen eines Fondsereignisses in Bezug auf diesen Fonds bzw. ETF.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind verpflichtet zu überwachen, ob eines der Fondsereignisse, Referenzindexereignisse, Rohstoffereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse eingetreten ist.

9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichter NIW, ein vom Referenzmarkt eines Rohstoffs festgelegter und veröffentlichter Referenzpreis oder ein von dem Indexsponsor eines Referenzindex veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut

festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berechtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten. Die in der Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zu Fonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

12. KORREKTUREN

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor berichtigen bzw. ergänzen.

13. ANWENDBARES RECHT

Die Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.